



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 14. April 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
28. Januar 2021
Anlage: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung

Pet 1-19-12-9213-043294 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Die Forderung nach einem Überholverbot für Lkw auf Bundesautobahnen war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitions-ausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petition). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther



Pet

Straßenverkehrs-Ordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist - .

Begründung

Mit der Petition wird ein generelles Überholverbot für Lkw auf Bundesautobahnen, Schnellstraßen und Landstraßen gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 257 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass mit einem Überholverbot viele Unfälle mit Todesfolge und zahlreichen Schwerverletzten verhindert werden könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass für Lkw bereits heute das Befahren des linken Fahrstreifens von drei- oder mehrstreifigen Autobahnen nach § 7 Absatz 3c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gantztägig generell verboten ist. Überdies ist das Überholen gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 StVO unter anderem dann unzulässig, wenn Zeichen 277 („Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“) angeordnet ist.

Das Thema generelles Lkw-Überholverbot auf zweistreifigen Straßen wurde in den vergangenen Jahren zwischen Bund und Ländern intensiv diskutiert und im Ergebnis



nicht für sinnvoll gehalten. Die Geschwindigkeit würde auf dem rechten Fahrstreifen generell auf die des langsamsten Fahrzeugs heruntergedrückt (diese kann auch unter 60 km/h liegen), was erfahrungsgemäß wegen der dann verursachten zu hohen Differenzgeschwindigkeiten zu riskanten Überholmanövern führt. Es wurde deshalb als sachgerechter befürwortet, wenn auf die jeweilige Verkehrssituation vor Ort (Steigung, Gefälle, Verkehrsdichte) durch Verkehrszeichen oder Verkehrsbeeinflussungsanlagen reagiert wird. In der Folge wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 41 StVO (Vorschriftszeichen) zu Zeichen 277 der StVO überarbeitet, damit die Länder Überholverbote auch über längere Strecken leichter anordnen können.

Demnach haben die Behörden der Länder bei der Anordnung von Lkw-Überholverböten auf Autobahnen unter anderem Folgendes zu beachten:

- Das Zeichen soll nur auf Straßen mit erheblichem und schnellem Fahrverkehr angeordnet werden, wo der reibungslose Verkehrsablauf dies erfordert. Das kommt z. B. an Steigungs- und Gefällstrecken in Frage, auf denen Lkw nicht mehr zügig überholen können;
- auf Autobahnen empfehlen sich Lkw-Überholverböte an unfallträchtigen Streckenabschnitten (z. B. an Steigungs- oder Gefällstrecken, Ein- und Ausfahrten oder vor Fahrstreifeneinziehung von links);
- auf zweistreifigen Autobahnen können darüber hinaus Überholverböte - auch z. B. auf längeren Strecken - in Betracht kommen, wenn bei hohem Verkehrsaufkommen durch häufiges Überholen von Lkw die Geschwindigkeit auf dem Überholstreifen deutlich vermindert wird und es dadurch zu einem stark gestörten Verkehrsfluss kommt, durch den die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann;
- unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann das Überholverbot auf Fahrzeuge mit einem höheren zulässigen Gesamtgewicht als 3,5 t beschränkt werden, insbesondere an Steigungstrecken;
- wenn das Verkehrsaufkommen und die Fahrzeugzusammensetzung kein ganztägiges Überholverbot erfordern, kommt eine Beschränkung des Überholverböts auf bestimmte Tageszeiten in Betracht.

Vor dem Hintergrund der erleichterten Anordnung von auch über längere Strecken geltenden Überholverböten vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.